



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Carl Roth GmbH & Co. KG
Schoemperlenstr. 3-5
76185 Karlsruhe

Karlsruhe 03.08.2022
Name [REDACTED]
Durchwahl 0721 926-[REDACTED]
Aktenzeichen 54.2c3-Fa. Carl Roth / Erweiterung Gefahrstofflager
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):


2211240022108

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: [REDACTED] **EUR**

 Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
-Erweiterung des bestehenden Gefahrstofflagers und Mengenerhöhung am Standort
An der Mole 5, 76189 Karlsruhe
Ihr Antrag vom 11.04.2022, vorgelegt mit Schreiben der UBSplus GmbH vom
12.04.2022

Anlagen

3 gesiegelte Ordner Antragsunterlagen - Fertigung 1 - (werden getrennt versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.04.2022 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.1 für die Umnutzung eines bisherigen Packmittellagers zur Lagerung von Stoffen/Gemischen in ein reines Gefahrstofflager und zur Erhöhung der Lagermengen von bisher max. 654 t auf max. 1.550,2 t im Werk 2, An der Mole 5, Flurstück.-Nrn. 7018/6 und 7018/8 in 76187 Karlsruhe.

- 1.2 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 11.04.2022 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Betriebserlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ein.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit deren Umsetzung begonnen wird.
- 1.6 Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten vorangegangene Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen, insbesondere für die regelmäßige Wartung der Anlagen und für die Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser, weiter.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.8 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.9 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die nachfolgenden, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zu Grunde.

Ordner 1

	Seiten
Deckblatt	1
Ersteller des Antrags	1
Inhaltsverzeichnis	4
Genehmigungsantrag	86
Beschreibung des Vorhabens	
Standortbeschreibung	
Beschreibung der Anlage	
Verfahrensbeschreibung	
Angaben zu den gelagerten Gütern	
Brand- und Explosionsschutz	
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Löschwasserrückhaltung	
Abfall	
Emissionen	
Wasser/Abwasser	
Wärmenutzung	
Arbeitsschutz	
Mögliche Betriebsstörungen/Anlagensicherheit	
Betriebsorganisation	
Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Anlagen	
Formblätter	
Inhaltsübersicht	2
Formblatt 1: Antragsstellung	6
Formblatt 2.1: Technische Betriebseinrichtungen	6
Formblatt 2.2: Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	3
Formblatt 3.1: Emissionen / Betriebsvorgänge	1
Anlage zu Formblatt 3.1: Beschreibung Emissionsquellen	10
Anlage zu Formblatt 3.1: Emissionsabschätzungen	4
Anlage zu Formblatt 3.1: Emissionen (Vorgänge)	3
Anlage zu Formblatt 3.1: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	1
Formblatt 3.2: Emissionen / Maßnahmen	1

Formblatt 3.3: Emissionen / Quellen	5
Formblatt 4: Lärm	2
Formblatt 5.1: Abwasser / Anfall	1
Formblatt 5.2: Abwasser /Abwasserbehandlung	1
Formblatt 5.3: Abwasser / Einleitung	1
Formblatt 6.1: Übersicht / Wassergefährdende Stoffe	2
Formblatt 6.2: Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe	3
Formblatt 7: Abfall	4
Formblatt 8: Arbeitsschutz	3
Formblatt 10.1: Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	5
Formblatt 10.2: Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand	1
Formblatt 11: Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Deckblatt	1
Auszug Liegenschaftskarte Maßstab 1:1500	1
Topographische Karte Maßstab 1:12000	1
Lageplan Maßstab 1:250	
Deckblatt	1
Gebäudeübersicht	1
Grundriss EG	1
Deckblatt	
Einlagerungsplan „Gelagerte Gefahrgut-Klassen“ EG	1
Ex-Zonen-Plan	1
Feuerwehrplan EG	1
Feuerwehrplan OG	1
Gasmelder EG	1
AwSV-Anlagen EG	1
Löschwasserrückhaltung EG	1
Lüftungsschema Chemikalienlager	1
Deckblatt	
Brandschutztechnische Stellungnahme	15
Brandschutzkonzept	33
Deckblatt	
Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV	10
Deckblatt	
Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands	70

Deckblatt	
Beispielstoffe	1

Ordner 2

	Seiten
Sicherheitsbericht – Allgemeiner Teil	67
Deckblatt	
Übersicht der Genehmigungen	9
Deckblatt	
Stofflisten und Sicherheitsdatenblätter	2
Deckblatt	
Lage-/Aufstellungspläne	15
Deckblatt	
Hochwasser	5
Deckblatt	
Konzept zur Verhinderung von Störfällen	26
Deckblatt	
Schematischer Betriebsablauf	2
Deckblatt	
Emissionsquellen	18
Sicherheitsbericht – Anlagenspezifischer Teil Nr. 1	49
Deckblatt	
Komponentenliste	17
Deckblatt	
Schematischer Betriebsablauf	2
Deckblatt	
Gefahrentabellen	230

Ordner 3

	Seiten
Sicherheitsbericht – Anlagenspezifischer Teil Nr. 2	53
Deckblatt	
Komponentenliste	13
Deckblatt	

Schematischer Betriebsablauf	2
Deckblatt	
Gefahrentabellen	290

3. Beschreibung des Vorhabens

Die Carl Roth GmbH und Co. KG betreibt am Standort „An der Mole 5“ in Karlsruhe eine Anlage zur Abfüllung und Lagerung von Labor- und Forschungschemikalien. Hierbei handelt es sich um eine Anlage, die bisher in Nummer 9.3.2 Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV einzustufen war und künftig in Nummer 9.3.1 des Anhangs 2 Nr. 30 einzustufen ist.

Das Betriebsgelände befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet.

Folgende Änderungen gegenüber dem bisher genehmigten Betrieb sind geplant:

- Die Erhöhung der Gesamtmengen der gelagerten Stoffe/Gemische von 654.000 kg auf 1.550.200 kg.
- Die Umwidmung des Lagers VL01 in ein reines Gefahrstofflager (neue Bezeichnung PL10) zur Lagerung von Gefahrstoffen mit den nachfolgenden Gefahreigenschaften (Lagerkapazität: 316.800 kg):
 - Lagerklassen: 2B, 3, 6.1A, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13, 10-13 sowie
 - Wassergefährdungsklassen: feste und flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklassen nwg, WGK 1, 2 und 3
- Die Errichtung bzw. Inbetriebnahme einer zusätzlichen Emissionsquelle (Entlüftung) für das Lager PL10
- Die Umwidmung von zwei Bereitstellungsflächen innerhalb des Wareneingangs in zwei Lagerabschnitte (Lagerabschnitt WE02 mit einer Lagerkapazität 112.800 kg und Lagerabschnitt WE03 mit einer Lagerkapazität 30.000 kg)
 - Lagerklassen: 2B, 6.1A, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13 sowie
 - Wassergefährdungsklassen: feste und flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklassen nwg, WGK 1, 2 und 3

Die Anlage wird werktags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben. Im Bedarfsfall können die bisher zulässigen Betriebszeiten an Werktagen (inkl. Samstag) genutzt werden: von 6.00 bis 23.00 Uhr.

Die Änderung erfolgt in einer geschlossenen, bestehenden Anlage ohne wesentliche bauliche Änderung.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage oder von einzelnen Anlagenteilen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.2 Eine Mehrfertigung dieser Genehmigung einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist in der Anlage, bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Verantwortlichen vor Ort sowie deren Stellvertreter sind über den Inhalt der Genehmigung sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen zu informieren. Die Personen haben den Erhalt der Information schriftlich zu bestätigen.
- 4.1.3 Die Menge zur Lagerung von Stoffen gemäß Nr. 9.3.1 Nr. 30 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beträgt max. 1.550,2 t.
- 4.1.4 Es ist ein Störfallbeauftragter nach § 58a BImSchG i. V. m. der 5. BImSchV bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlagen zu bestellen. Die Beauftragten müssen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
Die Bestellung des Störfallbeauftragten und die Bezeichnung von dessen Aufgaben ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, bis spätestens zur Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 4.1.5 Die Nachbarfirmen sind bei störfallrelevanten Ereignissen unverzüglich zu informieren. Die entsprechenden Kontaktdaten sind in den Notfallplänen/Alarmplänen zu hinterlegen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

4.2 Störfallrecht, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz

- **Störfallrecht**

- 4.2.1 Mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan der unteren Katastrophenschutzbehörde (Stadt Karlsruhe) für die Erstellung der externen Notfallplanung zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.2 Vor Inbetriebnahme hat ein 29a BImSchG-Sachverständiger die geänderten, sicherheitsrelevanten Anlagen /-teile, auch auf Funktion, zu prüfen. Die plan- und genehmigungsmäßige Umsetzung muss schriftlich bestätigt werden.

Hinweise

- 4.2.3 Der Betreiber hat den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben. Soweit sich bei der Überprüfung herausstellt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der bei einem Störfall zu treffenden Maßnahmen ergeben können, hat der Betreiber den Alarm- und Gefahrenabwehrplan unverzüglich zu aktualisieren.
- 4.2.4 Der Betreiber hat den Sicherheitsbericht zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar:
1. mindestens alle fünf Jahre,
 2. bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Abs. 5 b BImSchG,
 3. nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 der Störfall-Verordnung und
 4. zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn neue Umstände dies erfordern, oder um den neuen sicherheitstechnischen Kenntnisstand sowie aktuelle Kenntnisse zur Beurteilung der Gefahren.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, sind die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichts in den Fällen der Nummer 1, 3 und 4 unverzüglich und in Fällen der Nummer 2 mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung vorzulegen

- **Explosionsschutz / Anlagensicherheit / Betriebssicherheit**

- 4.2.5 Das vorhandene Zusammenlagerungskonzept gemäß TRGS 510 für die Lagerabschnitte ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Lagerabschnitte sind außen entsprechend zu kennzeichnen. Es muss außerdem beim Betreten der Lagerabschnitte durch Hinweisschilder oder ähnliches erkennbar sein, welche Lagerklasse(n) in dem jeweiligen Abschnitt zwischengelagert wird/werden.

- 4.2.6 Die Auslegung und Projektierung der Lüftung des Lagers PL 10 hat durch ein Fachunternehmen zu erfolgen. Das Prüfkonzept für die wiederkehrenden Prüfungen nach Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 5.3 Betriebssicherheitsverordnung ist zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.7 Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen W021 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre – „EX“ – nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheit- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.
- 4.2.8 Das Betreten von explosionsgefährdeten Bereichen durch Unbefugte ist verboten. Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen werden.
- 4.2.9 Die Gaswarneinrichtung ist wiederkehrend mindestens jährlich zu prüfen.
- 4.2.10 Folgende Maßnahmen des TÜV-Prüfberichts zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV vom 11.03.2022, Nr. 2979085-550-PR-11.03.2022, sind umzusetzen:
- Die Wirksamkeit der technischen Lüftung in Bodennähe und der ausreichende Luftwechsel ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen.
 - Für die Wirksamkeit der technischen Lüftung ist eine Überwachung mit Alarmierung vorzusehen. Für den Fall einer Alarmierung, welche eine Störung der technischen Lüftung meldet, ist über eine Betriebsanweisung das weitere Vorgehen sowie Ersatzmaßnahmen für die Zeit bis zur Behebung der Störung festzulegen.
 - Das Explosionsschutzdokument ist bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme durch Unterschrift und Datum in Kraft zu setzen.

- **Arbeitsschutz**

Hinweise

- 4.2.11 Verkehrswege müssen eine ebene und trittsichere Oberfläche aufweisen, um Gefährdungen durch Stolpern, Umstürzen oder Wegrutschen, u.a. zu vermeiden (4. Abschnitt: Einrichten von Verkehrswegen, Absatz 5 der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 4.2.12 Der Arbeitgeber hat die zur Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln sowie entsprechende Beseitigungsmaßnahmen einzuleiten, zu überwachen und zu dokumentieren. Hierbei hat er zu berücksichtigen, dass nach den unterschiedlichen Rechtsvorschriften Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen sind, wie zum Beispiel nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen oder wenn sich Gründe aus arbeitsmedizinischer Vorsorge ergeben.

- 4.2.13 Der Betreiber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe gemäß § 6 Abs. 12 GefStoffV zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Gefahrstoffs,
 - Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
 - Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
 - Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.

Diese Angaben - mit Ausnahme der Mengenbereiche - müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.

4.2.14 Der Störfallbeauftragte hat die Lagerbestandsliste mindestens zweimal jährlich auf Einhaltung der Lagerkriterien sowie vor Ort stichpunktartig auch auf Einhaltung von Zusammenlagerungsverboten zu überprüfen und zu dokumentieren.

4.2.15 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, von einem Sachkundigen geprüft werden,
- ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,
- mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind,
- auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

4.3 Brandschutz

4.3.1 Das im Rahmen des Änderungsantrages vorgelegte Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz vom 06.04.2022 ist maßgebend und einzuhalten und durch nachfolgende Punkte zu ergänzen. Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Änderungsgenehmigung.

Jegliche Plan- bzw. Nutzungsänderung mit Auswirkung auf brandschutztechnische bzw. einsatztaktische Belange ist mit dem Verfasser des Brandschutzkonzeptes und mit der Branddirektion abzustimmen. Das Brandschutzkonzept und der planerische Teil sind hierzu entsprechend fortzuschreiben.

Die Übereinstimmung der Ausführung mit dem Brandschutzkonzept ist durch einen Brandschutzsachverständigen zu überwachen. Die Bestätigung der übereinstimmenden Ausführung ist dem Bauordnungsamt zur Schlussabnahme vorzulegen.

4.3.2 Der Feuerwehrübersichtsplan, die Geschosspläne und der Löschwasserrückhalteplan sind zu aktualisieren.

4.3.3 Aus dem Plan Löschwasserrückhaltung vom 22.02.2022 ist ersichtlich, dass ein Aufzugsschacht mit Löschwasserbarrieren geschützt ist.

Es ist zu prüfen, ob für den zweiten ungeschützten Aufzugsschacht zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind

5. Begründung

5.1 Antrag und Gegenstand des Verfahrens

Die Firma Carl Roth betreibt in Karlsruhe einen Großhandelsbetrieb für Chemikalien- und Laborbedarf. Im Werk 2 der Firma im Karlsruher Rheinhafen, An der Mole 5, werden Labor- und Forschungschemikalien abgefüllt und gelagert. Mit Schreiben der beauftragten UBSplus GmbH vom 12.04.2022, eingegangen beim Regierungspräsidium Karlsruhe am 12.04.2022, beantragt die Carl Roth GmbH & Co. KG am Standort An der Mole 5, Flurstück.-Nrn. 7018/6 und 7018/8 in 76187 Karlsruhe, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Umnutzung eines bisherigen Packmittellagers zur Lagerung von Stoffen/Gemischen in ein reines Gefahrstofflager und zur Erhöhung der Lagermengen von bisher max. 654 t auf max. 1.550,2 t.

5.2 Genehmigungsverfahren

Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG dar und bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Rechtsgrundlage dieser Entscheidung sind die §§ 4ff, 16 BImSchG in der derzeitigen Fassung i.V. mit den §§ 1, 2 der 4. BImSchV und der Nr. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i.V. mit Nummer 30 des Anhangs 2 der Verordnung.

Außerdem war eine allgemeine Vorprüfung nach den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.3.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Ergebnis wurde am 04.05.2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG und den einschlägigen Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurde die Branddirektion der Stadt Karlsruhe am Verfahren beteiligt. Die Anhörung erfolgte am 20.04.2022.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 12.05.2022 gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV gegenüber der Antragstellerin bestätigt.

Das Vorhaben wurde am 13.05.2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und in der Stadtzeitung der Stadt Karlsruhe (Beilage der „Badischen Woche“) öffentlich bekannt gemacht. Für den Erörterungstermin wurde der 25.07.2022 festgelegt.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen sowie den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, lagen, jeweils einschließlich, vom 23.05.2022 bis 22.06.2022 beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus.

Ferner konnte aufgrund der Covid-19-Pandemie und eventuellen Zugangsbeschränkungen zu öffentlichen Einrichtungen der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen sowie den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe, jeweils einschließlich, vom 23.05.2022 bis 22.06.2022 eingesehen werden.

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 23.05.2022 und endete am 06.07.2022. In dieser Frist gingen keine Einwendungen ein.

Am 13.07.2022 wurde die Absage des Erörterungstermins gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht.

Die Carl Roth GmbH & Co. KG hat zudem eine Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV zur Änderung der bestehenden Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten (neues Lager PL 10) beantragt.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11.05.2010 in der derzeit geltenden Fassung i.V. mit §§ 1-3 der 4. BImSchV und dem Anhang 1 Nr. 9.3.1 (G).

5.3 Materielle Genehmigungsfähigkeit

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

§ 5 Abs. 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Dem Genehmigungsantrag konnte unter den in Nr. 4 dieses Bescheides verfügbaren Nebenbestimmungen stattgegeben werden. Die Nebenbestimmungen

sind erforderlich um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Einhaltung der Pflichten und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt sich im Einzelnen aus den Folgenden dargelegten Punkten:

5.3.1 Luftreinhaltung

Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe zu rechnen. Die beantragte Änderung bezieht sich ausschließlich auf passive Lagerung ohne Umfüllvorgänge. Für das (neue) Lager PL 10 wird eine Lüftungsanlage installiert. Die Abluftreinigung erfolgt im Normalbetrieb über Taschenfilter und im Havariefall zusätzlich über Aktivkohle.

5.3.2 Lärmschutz

Die Antragsunterlagen enthalten in Kapitel 10.2 Aussagen zu den Schallimmissionen. Durch das Änderungsvorhaben ist zwar mit einer steigenden Anzahl an umzuschlagenden Produkten und damit einhergehend mit einer Erhöhung des betrieblichen Verkehrs (max. 40 %) zu rechnen. Dennoch ergeben sich, auf der Basis von orientierenden Lärmmessungen vor Ort und einer Lärmimmissionsprognose (Occusafety, 18.11.2021), unter konservativer Betrachtung an den zwei maßgeblichen Messpunkten MP 1 und MP 2 Werte von 52 bzw. 57 dB(A). Der Immissionswert beträgt für das ausgewiesene Gewerbegebiet tagsüber 65 dB(A). Die nächsten Wohngebiete sind mehr als einen Kilometer entfernt.

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch Lärm sowie einer damit verbundenen Überschreitung der festgesetzten Immissionsrichtwerte an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Anlagenstandortes ist unter regulären Betriebszuständen (Tagbetrieb) nicht zu rechnen.

5.3.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Es ergeben sich durch die Änderung keine neuen oder anderen Abfallfraktionen. Der überwiegende Teil sind ungefährliche Abfälle wie z.B. Verpackungen aus Papier und Pappe, Metalle, Glas, Holzpaletten, Verpackungen aus Kunststoff etc.

Bei ausschließlich passiver Lagerung entstehen im Normalbetrieb keine gefährlichen Abfälle. Diese können nur bei z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten entstehen oder im Rahmen des Betriebs als Spüllösungen, Restmengen oder Fehlchargen. Solche Abfälle werden entsprechend getrennt gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

5.3.4 Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Energieintensive Prozesse oder Anlagen werden nicht betrieben. Im Betrieb fällt keine Energie auf einem nutzbaren Temperaturniveau an.

5.3.5 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG). Es ist aufgrund der Erhöhung der Lagerkapazität an Stoffen des Anhangs 2 der 4. BImSchV (Nr. 30) gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsi-

ums Karlsruhe, Referat 54.2, keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Mitteilung nach § 5 Abs. 2 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 04.05.2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht.

5.3.6 Anlagensicherheit

Durch die geplante Erhöhung der Lagermengen - es werden keine neuen oder andere als die bisher genehmigten Stoffe gehandhabt - handelt es sich nicht mehr wie bisher um einen Betriebsbereich der unteren, sondern der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten gemäß der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV).

Der Betreiber hat nach § 3 der Störfallverordnung die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern und vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Die Beschaffenheit und der Betrieb des Betriebsbereichs müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Die allgemeinen Betreiberpflichten sind im Sicherheitsbericht, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist, betrachtet und berücksichtigt worden.

Nach Artikel 13 der Seveso III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen Betriebsbereich einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.

Die Umsetzung dieses Artikels erfolgt im Wesentlichen in § 50 BImSchG. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Um dies sicherzustellen, ist ein angemessener Sicherheitsabstand zwischen Betriebsbereich und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten einzuhalten.

Nach § 3 Abs. 5c BImSchG ist der angemessene Sicherheitsabstand der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne der Seveso III-RL hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren unter Zugrundelegung des KAS-18 (Leitfaden für Abstandsempfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit) zu ermitteln.

Benachbarte Schutzobjekte sind nach § 3 Abs. 5d BImSchG ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle und besonders empfindliche Gebiete (s.a. Nr. 5.3.9).

Gemäß des „Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands im Sinne des § 3 Abs. 5c i.V.m. § 50 BImSchG“, Bericht Nr. M166472/01 der Müller-BBM GmbH vom 08.04.2022 welches als Anlage 07 Bestandteil der Antragsunterlagen ist, ergibt sich für die betrachteten Szenarien „Freisetzung und Ausbreitung von Brom aus einer Lache in Folge eines leckgeschlagenen Transportgebindes“ und „Freisetzung und Ausbreitung von 2-Methylfuran aus einer Lache in Folge eines leckgeschlagenen Transportgebindes“ ein angemessener Sicherheitsabstand von 100 m.

Innerhalb dieses Sicherheitsabstands befinden keine schutzbedürftigen Objekte/Nutzungen im Sinne des Leitfadens KAS-18 (der sich ausschließlich auf den Menschen bezieht).

5.3.7 Brandschutz

Die von der Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH erstellte brandschutztechnische Stellungnahme vom 06.04.2022 auf der Grundlage des ursprünglichen Brandschutzkonzepts des Sachverständigenbüros Engel vom 04.11.2010 ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Die Branddirektion der Stadt Karlsruhe hat der Stellungnahme zugestimmt und ergänzende Anforderungen gestellt, welche als Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.3 dieser Entscheidung berücksichtigt wurden.

5.3.8 Wasserrecht

Eine Gewässernutzung findet nicht statt.

Wasser wird im Betrieb genutzt für: Sanitäreinrichtungen/Teeküchen, Labore, Reinigungszwecke in der Produktion, Betrieb einer Neutralisationsanlage.

Im Rahmen der Anlagenänderung fällt weder Abwasser an, noch wird Wasser verbraucht.

5.3.9 Naturschutz

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.3.1 und Anlage 3 des UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in den Nummern 1 – 3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

In unmittelbarer Nähe des Standorts - aber außerhalb des Gewerbegebiets - bzw. in einem Umkreis von 1.000 m sind vorhanden: FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet/Vogelschutzgebiet und Biotop. Von der Antragstellerin wurde bewertet, ob und wie sich der geänderte Anlagenbetrieb bzgl. der zusätzlichen Schallemissionen aufgrund eines höheren Betriebsverkehrs auswirken könnte. Als Ergebnis ist davon auszugehen, dass der von den erwarteten zusätzlichen Transportvorgängen hervorgerufene Verkehrslärm die bereits bestehende Gesamtsituation, insbesondere bzgl. der benachbarten o.g. Gebiete, nicht wesentlich ändert.

Ebenso wurde im Antrag eine Aussage zum Thema Naturschutz im Rahmen der Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands auf der Grundlage des § 3 Abs. 5c i.V. mit § 50 BImSchG und KAS-18 (s.a. Nr. 5.3.6) getroffen. Dabei wurde festgestellt, dass sich der Gefahrenbereich um das Gefahrstofflager durch die Anlagenänderungen nicht vergrößert und sich somit auch die Auswirkungen auf die o.g. Gebiete in einem Störfall gegenüber dem jetzigen Zustand nicht verändern werden.

5.3.10 Arbeitsschutz

Die einzuhaltenden arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen.

Im Änderungsantrag wurden grundlegende Anforderungen wie Gefährdungsbeurteilungen, Umgang mit Gefahrstoffen, Umgang mit Betriebsmitteln etc. beschrieben und Schutzmaßnahmen formuliert.

Aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Arbeitsschutzrechts waren über die in den Nrn. 4.2.11 – 4.2.15 formulierten, ergänzenden Hinweise hinaus keine weiteren Regelungen in der Anlagengenehmigung erforderlich.

5.3.11 Betriebssicherheit

Die Änderung der bestehenden Lageranlage nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der BetrSichV bedarf der Erlaubnis.

Vom Sachverständigen der TÜV Süd Industrie Service GmbH wurde die erlaubnispflichtige Änderung der Bauart oder Betriebsweise für die Lageranlage mit der Bezeichnung PL 10 (neu) geprüft. Die gutachterliche Stellungnahme vom 11.03.2022, Prüfbericht-Nr. 2979085-550-PR-11.03.2022, ergab, dass die Anlage in Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der BetrSichV entspricht, wenn neben den Angaben im Antrag die in der gutachterlichen Stellungnahme aufgeführten Maßgaben beachtet und eingehalten werden.

Die Nebenbestimmung unter Nummer 4.2.10 dieser Genehmigung beruht auf § 18 Absatz 4 BetrSichV und dient zur Gewährleistung der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit von Beschäftigten. Sie stellt sicher, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis erfüllt werden.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV bestehen bei Berücksichtigung der Nebenbestimmung unter Nummer 4.2.10 diese Bescheides und nach plan- und beschreibungsgemäßer Durchführung keine sicherheitstechnischen Bedenken. Nach § 18 Abs. 4 BetrSichV war die Erlaubnis zu erteilen.

6. Gebührenentscheidung

Für die Entscheidungen gemäß Nr. 1 wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Abs.1 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895 ff) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161) sowie der Verordnung über die Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8 S. 181 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember

2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566), in der jeweils aktuellen Fassung und den nachfolgend im Einzelnen genannten Nummern des jeweiligen Gebührenverzeichnis hierzu (GebVerz UM).

Der Gebührenberechnung liegen folgende Kosten (inkl. Umsatzsteuer) zugrunde:

Gesamtinvestitionskosten inklusive Planungskosten

██████████ €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus der folgenden Position:

a) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Nr. 8.1.1 i.V. mit Nr. 8.4.1 und Nr. 8.8.2 GebVerz UM hierzu:

8.1.1

██████████ € x 0,8 %

██████████ €

8.4.1

██████████ € x 100 %

██████████ €

8.8.2

██████████ € x 125 %

██████████ €

b) Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 BetrSichV gem. Nr. 9.2.4 des Gebührenverzeichnisses UM

9.4.2

██████████ € + ██████████ € x 0.3 %

██████████ €

Summe:

██████████ €

Gebühren und Auslagen werden nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro

nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, **IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02**, **BIC: SOLADEST600** und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.

Bei Beträgen bis 5.000 € besteht auch die Möglichkeit der **Online-Zahlung**.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

